

Orgel

nr. 2

Wir wissen, dass hiesige unterzeichneten dato
 besiegten dem Königl. Königl. Dom. Kirchn.
 Directorio von einem und dem Orgel,
 Alteser Johann Köder von andern Teil
 nachfolgenden Contract wegen der
 Festigung eines neuen Orgels in be-
 sagter Kirche über die so genannten
 genannten Cavallier Esor verhandelt
 und geschlossen worden; unfehllich;

1. Es versteht, das Orgel = Alteser Johann
 Köder ein Orgel = Alteser nach der pro.
 die oben beschriebene in allen Hinsichten
 conform zu bauen.

2. Soll gedachter Orgel = Alteser Commune
 Esor halten, und aus 32 effective Klänge,
 besondt Himmeln bestehn, davon
 22 Himmeln im Manual Clavier und
 10 Himmeln im Pedal gehalten und
 angebracht werden, und sollen besag-
 te Himmeln sein, und condition-
 irat sein, wie nachfolgende Disposi-
 tion ausweist;

	Im Ganzen =	12 Himmeln
1. Principal	— —	8 Fuß fein Zinn
2. Quintatön	— —	16 Fuß
3. Gedact	— —	8 Fuß } metall
4. Octav	— —	4 Fuß

5. Quinta	-	-	3 fuß	} metal
6. Super octav	-	-	2 fuß	
7. Spiel Flöt	-	-	1½ fuß	
8. Sedecima	-	-	1 fuß	
9. Tertiam	-	-	2 fuß	
10. Cymbel	-	-	3 fuß	
11. Misetur	-	-	10 fuß	
12. Gedact	-	-	4 fuß	

In Obno: 10 Nummern.

1. Principal	-	-	8 fuß fein Zinn
2. Pordun	-	-	16 fuß Holz
3. Gedact	-	-	8 fuß
4. Quintaton	-	-	8 fuß
5. Octav	-	-	4 fuß
6. Octav	-	-	2 fuß
7. die Trompet	-	-	8 fuß
8. Sexquialtra	-	-	2 fuß
9. Scharff	-	-	6 fuß
10. König quint	-	-	2 fuß

In Pedal 10 Nummern

1. Principal	-	-	16 fuß fein Zinn
2. Violon	-	-	16 fuß Holz
3. Octav Bass	-	-	8 fuß
4. Octav	-	-	4 fuß
5. Quinta	-	-	6 fuß

6. Königz quinta - - - 2 fass
 7. Mixtur - - - - 10. fass
 8. Nochtzosen - - - 2 fass
 9. Posaan - - - 16 fußholz
 Habt 1 Tremulant und Wind Ventel
 und einas Orgel in beyden Manual
 Claviren

3. Die 3 Windluden sollen Dischalt luden von Eisen
 goetz mit may Singen an fider, und andern Zubehor
 die zu einas kunstigen Wind luden anstelt worden
 vorzusehen, sijn.

4. Die ganze Orginierung, so wehl Abstractur als Re-
 gistratur, soll nicht allain gut und nachsatzig
 maniet in Claviren mit, sondern may Singen an Dischalt
 ben vorzusehen, sondern ein als ungelagt werden
 damit man zu gind werden Wind In Balben, sig-
 lich konnen konnen

5. Sollen zu diesem Orgel Werk 6 Glasen bälgen
 ungelagt werden, worzu die bewelte vorzusehen
 4 mit employert werden, jedes das 3/4 vorzuse-
 hen untarzusehen, und wo einigaz Mangel daran
 bey indlich, solchem abgesehen, und dieselbe
 gleich dunn zu machen, in guten Werck zu brauht
 werden.

6. Die Clavire werden von sich selbst abgeholt,
die Semitoria aber von Herten, beim
Anfang, und sollen anfangen C. D.

H. E. F. G. bei C. eingeleitet, das Pedal
Clavir soll gleich dem Manual Cla-
vir anfangen C. D. H. E. F. G. D.

7. Und letztertheil der Orgel. Man
über sich nicht allein das ganze Orgel,
sondern auch diesen sorgfältigen Pun-
kten gutt und künftlich zu verfestigen
sondern auch alle und jede Materialien
so zu diesem Zweck gehören, auch die
ne Kosten anzusehen, in specie auch
die hierzu erforderliche scheinliche Bild,
Schnitz- Arbeit damit, solche abzufest
künftlich verfestigt werden, mit dem
hofft Bild: so wie Kochen und können
andere zu standigen, & was sich
daran bei seinem schlichten Verstand
und Gerichten, nicht von allem dem
was sich in enthalten, und beunruhigt
zu unterhalten, auch den Lohn also
nicht zu leisten, und zu stellen,
damit es bei der Übergabe von jedem
Kunst- Handwändigen Organisten

als Examinatoren vor gültig und künfftig star-
festigt können und auch werden. Inhalt
denn zu dem Ende das Original beider
Köden alle seiner Jacob und Gießbar, Causen,
und unbenutzliche, jährige und künfftige
dem Directorio der Königl. Dom- Kirche
zu einem weissen und weissen un-
tanzfunden eam clausula constituti
professorii et paratissima executionis
kraft dieses angeschlossen, und außser
gehenden dieser die quibus vor die güte des
Original: was die lautet, und sich obligiert
allen an der beider solches fassen - frey
unter anwendliche und, so die, so
den meiste, ohne Zahlung zu reparieren.
Abgesehen frey zu dem Ende, so gleich, nach
dem das alte Original: was die abzugeben an
und befristung der dem: was festigung
so sind alle für immer möglich. Der
singen die was frey das Directorium
der Dom- Kirche dem Original: Maßen
Köden an dem für was frey sein kann
in allen anfüllen wird die dem
die dem hundert vierzig Rthl: 1. an dem
die aber die dem hundert fünfzig
Rthl: was die für das übrige unbenutzlich

basen alten Orgel: ward anrichtend an-
nimmt, mit begeristen Malen in baden
ganz Pretium der unbeschriebenen Wölle,
gan und ganzen Arbeit; worauf die
auch gleich zu Aufstellung nöthiger Ma-
terialien ganz hindert Hinzig fort: basen
und in einer Summa auf Abflorung
gezahlt sein; über dasen anwendlichen
gütigen Freispung ist auch das Directorium
der Königl. Dom: Kirche fürmlich und kraft
dieses mit Würdigen der Freunde das die
nicht gezahlt, und von dem nicht um-
gebrungenen Geldes quittirt. Und von
mit das Directorium dieses die bereits
gezaltene Geldes anzuhan, so wird unse-
gesichert sein mögen, so fort sich der
Commune: gesicht Procureator für Gar-
ten nöthig ist der solenne 240. Thal: als
Caution anzunehmen, so auch dem Directorio
angenehmen, und aufweist dardelben
das Orgel: basen Köden der Caution: Befehl
in forma so fort bei extrahierung des Con-
trats fürüber anzunehmen. Die über-
gan Geldes von der abgeordneten Sum-
ma der 1740 Thal: sollen successive, so
adit ist mit der Arbeit avancirt, die

ausgezahlt worden; und sollt das Directo-
rium der Dom. Kirche auch benohtigster
Fehl dem Oryal. Baum einen handlen,
ger, welche Kosten zu aben auf alle Noth
und arney, und so viel zu immer
kon, der Kirche zu menagieren sein
will; und laßet zu ubrigent das gestir
arod auf die Drey blaß, balyer zu lie-
ger kommen, auf der Kirchn Kosten
jeder noch wofur das selb gemachten und
von dem Directorio approbirtan Warding
Wassfestigan und Wadlniden. Solte
auch das in der alten Oryal befindliche
metall uben Hundert funffzig Pfund adorer
der Oryal. Baum selb ubenommen
sich betragen, so kommt selbign der
Dom. Kirche zu gulte, und laßet der Oryal
Baum sich so thann uben Drey von dem
Herr oberwafent worden Wassproffum
1740. kal. als dann decretiren, nicht
auch nicht von der alten Oryal zu dem
unnen andern, ab forba Wofman sein ab
wolle, unfer dann hier blaß: balyer,
sein oben No: 5 gemaldet, unglaisan dem
Principal 16. fuß, welche zu ein Front
bringet, unbet 2. Gedacten 8. fuß 1. Quin,
laton 8. fuß, und 1. Gedact 4. fuß; welche

soimblige Pflichten jedoch nicht ausgenommen,
das Oryal: beinahe nicht nur nach dem,
und die nunmehrigen, sondern auch
dengeachtet zu assistieren, zu präparieren
und zu renovieren gehalten ist, dass
sie demselben neuen gültigen und wohl,
ausgestatteten Pflichten überoel glückselig
sind, und dasselbe in dem ganzen
ward kein Untergang oder Tod der ange,
was das wardem beinahe; gehalten dem
von seitdem das Directorie jammert bestat,
hat wardem soll, welches so wohl fesselt
als auch auf dem ganzen Oryal: beinahe
von Zeit zu Zeit gewöhnlich assistierung gehabt,
zu ungewöhnlicher Bestätigung dieses Con=
tracts haben beiderseitige Contractanten
sich aller exceptionen und Befreiungen,
so etwa während diesem Contract an=
finden würden könnten, insbesondere
Zeit aber der fesseln das beinahe,
listiger Überwindung oder Verletzung über
oder unter die selbsten das nunmehrigen Oryal,
die Sache sich anders beinahe dem
sie abgefordert sey, und wie dieselben
nicht überlassen haben können, wie auch
das gewöhnliche Recht Regel, dass nicht
in gewöhnlicher Weise nicht gehalten soll,

als sey denn nicht besondern vor-
gungen selbstbedürftig anzufin-
nen und beyzubau. Und ist zu bekun-
den dasen dieser Contract mit der
Königl. Dom: Kirchen Singel bedun-
det, in duplo unterschrieben, und von uns
zu der Königl. Dom: Kirchen herordnen-
ten Directore und Köstern, wie auch
von dem Orgel: Baure Josephum Köderer
eigensändig unterschrieben worden.
So geschehen Berlin den 30^{ten} May
1718.

D.

Königl. Princzl. Dom: Kirchen
Directorium

M. von Prink

Enop. Risselmann. Ackenbach

Johann Köder Orgel. Baure